

Vorblatt

Ziel(e)

Erleichterte Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 mit Hilfe einheitlicher praxisgerechter und gesetzeskonformer Formulare

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Aktualisierung bestehender und Festsetzung neuer Formulare, Entfall eines überflüssigen Formulars

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die bei der Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 zu verwendenden Formulare – Bestattungsformular-Verordnung 2016

Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

1. Die mit der vorliegenden Verordnung ursprünglich erlassenen Formulare (Behandlungsschein, Totenbeschauschein, Totenbeschauprotokoll, Überführungsbewilligung der Gemeinde und Übernahmebestätigung) stammen aus dem Jahr 1999. Das Erscheinungsbild entspricht nicht mehr den Anforderungen der Praxis und auch die elektronische Verarbeitung ist zum Teil erschwert.
2. Im Jahr 2013 wurde durch den Bund mit dem neuen Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, ein Zentrales Personenstandsregister (ZPR) geschaffen. Mit der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 324/2013, wurden u.a. auch die bei der Vollziehung des Personenstandsgesetzes zu verwendenden Formulare in überarbeiteter Form neu erlassen, darunter die Todesfallmeldung (Formular 2a). Die Todesfallmeldung ist vom Totenbeschauer/der Totenbeschauerin zusätzlich zum Totenbeschauprotokoll und dem Totenbeschauschein nach dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 auszufüllen. Um den die Totenbeschau durchführenden Ärztinnen und Ärzten sowie den Bestattungsunternehmen das Arbeiten in der Praxis zu erleichtern, wird eine Angleichung dieser Formulare angestrebt, um den Ablauf ökonomischer zu gestalten.
3. Ein weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund notwendiger Anpassungen an das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010. Da die geltende Verordnung sich noch auf das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 1992 bezieht, wird die Anpassung der Formulare zum Anlass genommen, die Verordnung neu zu erlassen.
4. Die Neugestaltung erfolgte unter Einbindung der Landesinnung der Bestatter Steiermark sowie beim Ärztlichen Behandlungsschein auch bereits unter Einbindung der Ärztekammer für Steiermark.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die reibungslose Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 wäre ohne Anpassung der Formulare künftig nicht gewährleistet.

Ziele

Erleichterte Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 mit Hilfe einheitlicher praxisgerechter und gesetzeskonformer Formulare

Maßnahmen

Aktualisierung bestehender und Festsetzung neuer Formulare, Entfall eines überflüssigen Formulars:

- Die für die Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 erforderlichen Formulare sind der Ärztliche Behandlungsschein, der Totenbeschauschein, das Totenbeschauprotokoll und die Überführungsanzeige. Sie werden teils geändert, teils neu erlassen, ein weiteres Formular kann entfallen. Dabei werden die Vorgaben des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, ebenso berücksichtigt wie ein effizienter IT-Einsatz bei der Vollziehung und die sonstigen Erfordernisse der Praxis.
- Diese notwendige Änderung der Verordnung über die bei der Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992 zu verwendenden Formulare wird zum Anlass genommen, die gesamte Verordnung als „Verordnung über die bei der Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 zu verwendenden Formulare – Bestattungsformular-Verordnung 2016“ neu zu erlassen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Nach Ablauf von drei Jahren ist zu erwarten, dass es ausreichend praktische Erfahrungen im Umgang mit den neu zu erlassenden Formularen geben wird. Es sollte nachvollziehbar sein, ob sich die nun neu zu erlassenden Formulare in der Praxis bewährt haben oder ob für die reibungslose Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 noch Anpassungen notwendig erscheinen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 werden die in der Praxis notwendigen vier Formulare unter Anführung ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlage im Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 festgesetzt. Die einzelnen Formulare (Behandlungsschein, Totenbeschauschein, Totenbeschauprotokoll, Überführungsanzeige) sind in den Anlagen 1 bis 4 enthalten, und zwar im PDF-Format, um die Kundmachung zu erleichtern. Für die praktische Verwendung werden sie vom Amt der Landesregierung als ausfüllbare MS-Word-Dateien zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 2:

In § 2 wird festgelegt, dass die vorgesehenen Formulare den besonderen Erfordernissen der automationsunterstützten Vollziehung angepasst werden können. Das kann z.B. anlässlich der Einbindung in Datenverarbeitungssysteme der Fall sein. Auch notwendige Anpassungen der Schrift sind zulässig, ebenso das Einfügen eines Briefkopfes bei den Formularen „Überführungsanzeige“ und „Totenbeschauschein“.

Zu § 3 und § 4:

Für das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung wird eine Übergangsfrist von 30 Tagen ab Kundmachung normiert, um die Verteilung und Adaption der Formulare bei den Bestattungsunternehmen, Totenbeschauerinnen/Totenbeschauern und Krankenanstalten zu gewährleisten.

Zu den Anlagen 1 bis 4 – Allgemein:

Die bei der Vollziehung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 zu verwendenden Formulare sind nunmehr zur übersichtlicheren und damit einfacheren Handhabbarkeit alle einseitig gestaltet. Der Umbruch auf eine zweite Seite ist aber unter Beibehaltung des Layouts zulässig, wenn der Platz für die einzutragenden Inhalte nicht ausreicht (§ 2).

Zu Anlage 1 (*Ärztlicher Behandlungsschein*):

Das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010 regelt in § 5 Abs. 1 die verpflichtende, unentgeltliche und unverzügliche Übermittlung eines Behandlungsscheines durch die Ärztin/den Arzt, die/der die verstorbene Person zuletzt behandelt hat bzw. bei Tot- oder Fehlgeburten herangezogen worden ist, an die Totenbeschauerin/den Totenbeschauer. Nach § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind die wesentlichen Inhalte des Behandlungsscheines die Angabe der Grundkrankheit samt Behandlungsverlauf, die von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt angenommene unmittelbare Todesursache und – soweit bekannt – ob die/der Verstorbene einen Herzschrittmacher hatte. Diesen Vorgaben wird durch das neue Formular entsprochen. Das Formular „**Ärztlicher Behandlungsschein**“ wird darüber hinaus den sich aus der Praxis ergebenden Anforderungen und dem einheitlichen Erscheinungsbild der neuen Formulare angepasst.

Zu Anlage 2 (*Totenbeschauschein*):

Das Formular „**Totenbeschauschein**“ zu § 9 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 richtet sich an die Verwaltung des Friedhofes bzw. der Feuerbestattungshalle. Bei der Gestaltung erfolgte in den Grundzügen eine Orientierung an dem in Vollziehung des PStG 2013 zu verwendenden Formular 2a (BGBl. II Nr. 324/2013), um den in der Praxis damit arbeitenden Personen (Ärztinnen/Ärzte, Bestatterinnen/Bestatter) eine ökonomische Vorgangsweise beim parallelen Ausfüllen der Formulare zu ermöglichen. In Anpassung an das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010 ist neben der bereits bislang notwendigen Angabe, ob bei der/beim Verstorbenen ein Herzschrittmacher vorhanden war, die Angabe, ob eine „Thanatopraxie“ vorgenommen wurde, vorgesehen. Bei der „Thanatopraxie“ handelt es sich um jene Tätigkeit im Rahmen des Bestattungsgewerbes, die insbesondere die Verzögerung der Verwesung sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum

Zweck der pietätvollen Abschiednahme beinhaltet (vgl. § 1 Z. 3 Stmk. Leichenbestattungsgesetz 2010). Weiters wird die Auswahlmöglichkeit „Infektiöse Leiche“ als praxisrelevante Angabe hinzugefügt.

Der Hinweis auf die Unterschriftsmöglichkeit mit einer qualifizierten elektronischen Signatur trägt dem Umstand Rechnung, dass diese als eigenhändige Unterschrift gilt, wie sie in § 11 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 für den Totenbeschauschein und das Totenbeschauprotokoll ausdrücklich verlangt wird. Sie kann z.B. mit der Bürgerkartenfunktion eines Handys (siehe <https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-karte.html>) aufgebracht werden. Ein elektronisch ausgefüllter Totenbeschauschein muss daher nicht für die Unterschrift ausgedruckt, sondern kann ohne Medienbruch rechtsgültig elektronisch unterschrieben und dann per E-Mail übermittelt werden.

Zu Anlage 3 (Totenbeschauprotokoll):

Das Formular „**Totenbeschauprotokoll**“ zu § 10 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 orientiert sich in seinem Aufbau stark an dem oben genannten, in Vollziehung des PStG 2013 zu verwendenden Formular, um ein weitgehend paralleles Ausfüllen zu ermöglichen. Allerdings sind auch hier – in Hinblick auf seine vom Personenstandsformular abweichende Funktion – spezifische zusätzliche Angaben vorgesehen, wie z.B. ein Vermerk für den Fall der Entnahme von Organen oder Organteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation (gemäß § 10 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz). Auch das Feld der „Besonderen Bemerkungen oder Anweisungen“ wird hier um die thanatopraktische Behandlung, Einbalsamierung sowie Einäscherung erweitert.

Zur eigenhändigen Unterschrift siehe oben bei Anlage 2.

Zu Anlage 4 (Überführungsanzeige):

Gemäß § 24 Abs. 1 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992 war die Überführung einer Leiche außerhalb des Landesgebietes und jede Überführung einer enterdigten Leiche nur mit Bewilligung der Sterbeortgemeinde (bzw. Gemeinde des Auffindungsortes) oder der Gemeinde, in deren Gebiet die Exhumierung stattfand, zulässig. Für die Überführung einer Leiche ins Ausland bedurfte die von der Gemeinde erteilte Bewilligung darüber hinaus noch der Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Das bisher gültige Formular 4 – „Überführungsbewilligung der Gemeinde und Übernahmebestätigung“ bildete diese Rechtslage nach dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 1992 ab.

Mit dem Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz 2010 änderte sich die Rechtslage dahingehend, dass gemäß § 25 Abs. 1 die Überführung bzw. jeder Transport einer Leiche der Sterbeortgemeinde bzw. der Gemeinde, in deren Gebiet der Auffindungsort der Leiche oder der Ort der Exhumierung liegt, anzuzeigen ist. Die Bestimmungsortgemeinde muss eine Zweitschrift der Überführungsanzeige erhalten. Die Anlage 4 der gegenständlichen Verordnung wird künftig zur Umsetzung dieser Anzeigepflicht der Überführung einer Leiche gemäß § 25 Abs. 1 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010 verwendet und bildet somit die aktuelle Rechtslage ab. Der Übernahmevermerk entfällt aufgrund fehlender Bedeutung in der Praxis.